

## Berichte

Zum 63. Geburtstag: K. O. Meyer erhielt die Akten über das 1952 gegen ihn verhängte Berufsverbot. NS-Forscher dankten dem SSW-Landtagsabgeordneten für seinen Einsatz (Pressemitteilung des AKENS im März 1991)

SCHAFFLUND (Kreis Schleswig-Flensburg). Sichtlich gerührt nahm der SSW-Landtagsabgeordnete Karl Otto Meyer an seinem 63. Geburtstag zwei Akten-Konvolute entgegen: Es handelte sich um Kopien von Vorgängen über das 1952 von der CDU-geführten Landesregierung gegen ihn als Lehrer verhängte Berufsverbot. Seit Jahren hatte Karl Otto Meyer nach diesen Unterlagen gesucht. Doch weder die Kieler Staatskanzlei, noch des Bildungsministerium konnten die Akten finden. Das gelang jedoch einem Mitglied des AKENS (Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein): Eher zufällig stieß Klaus Bästlein bei Recherchen im Landesarchiv Schleswig auf die Vorgänge über "die Entziehung der Unterrichtserlaubnis für den Lehrer Meyer". Durch dies Berufsverbot verstärkte sich das journalistische und politische Engagement K. O. Meyers. 1971 ging er schließlich als Abgeordneter in den Kieler Landtag. Dort hat er sich stets mit besonderem Nachdruck für die zeitgeschichtliche Forschung und einen freien Archivzugang eingesetzt. Sein Engagement dankte ihm jetzt der AKENS mit den Aktenstücken zur eigenen Person.

Das Berufsverbot gegen Karl Otto Meyer ging auf eine Veranstaltung im dänischen Sønderborg am 23.1.1952 zurück. Dort hatte der damals 23jährige Lehrer Meyer die deutsche Wiederaufrüstung kritisiert. Weiter erklärte er, daß für ihn die Loyalität zu Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit über derjenigen zur Staatsgewalt stehe. Karl Otto Meyer wußte dabei nur zu gut, wovon er sprach. Denn im Januar 1945 war er aus deutschen Kriegsdiensten nach Dänemark desertiert und hatte sich der dortigen Widerstandsbewegung angeschlossen. Mit seinen Äußerungen löste Karl Otto Meyer aber einen Rachefeldzug ehemaliger Nationalsozialisten und deutsch-nationaler Grenzkämpfer gegen sich aus. So machte der Flensburger CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Eduard Edert, der sich vor 1945 als NS-Propagandist in Nord-schleswig hervorgetan hatte, die Ministerien in Bonn und Kiel gegen den "Dänenlehrer" mobil. Der Flensburger Kreispräsident Peter Jensen (CDU) verlangte ein Unterrichtsverbot gegen Meyer und beabsichtigte, ihm "wegen Gefährdung deutsch-dänischer Beziehungen ... den Reisepaß zu entziehen." Das "Flensburger Tageblatt" mit seinem Chefredakteur Hanno Schmidt for-

derte gar die Anwendung des NS-Beamtengesetzes von 1937 gegen Lehrer an den dänischen Schulen in Südschleswig.

Zum eigentlichen Drahtzieher der Aktivitäten gegen Karl Otto Meyer wurde jedoch der Chef der damaligen Landes- und späteren Staatskanzlei Dr. Dr. Ernst Kracht, der von 1936 bis 1945 als NS-Oberbürgermeister in Flensburg amtierte und den Rang eines SS-Sturmbannführers bekleidet hatte. Kracht erlangte nicht nur die Zustimmung des ohnehin antidänisch gesinnten Ministerpräsidenten Friedrich Wilhelm Lübke (CDU) für das Berufsverbot gegen Meyer, sondern er verschaffte sich auch beim Adenauer-Intimus und Staatssekretär im Bonner Auswärtigen Amt, Walter Hallstein (CDU), Rückendeckung. Nachdem die Unterrichtserlaubnis für Karl Otto Meyer Anfang Februar 1952 zunächst suspendiert worden war, folgte am 4.6.1952 ihre endgültige Rücknahme. Dagegen erhob Karl Otto Meyer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Schleswig. Doch gerade dieses Gericht wies in den 50er Jahren eine hohe Konzentration ehemaliger NS-Aktivisten auf. So wurde die Klage Meyers am 18.9.1953 von zwei Verwaltungsrichtern abgewiesen, die nicht nur der NSDAP angehört, sondern auch zu den deutschen Verwaltungsstäben in den besetzten Gebieten Polens und der Sowjetunion gezählt hatten. Erst das Obergericht in Lüneburg hob mit Urteil vom 27.1.1954 endlich das Berufsverbot auf.

Karl Otto Meyer hat die beiden Jahre der regierungsamtlich verordneten Untätigkeit als Lehrer von 1952 bis 1954 nicht vergessen. Nur mit Hilfe eines Kreises dänischer Nachbarn in Schafflund, der ihm das wirtschaftliche Existenzminimum garantierte, konnte er die Prozesse gegen das Land Schleswig-Holstein durchstehen. In den 70er Jahren zählte der SSW-Abgeordnete daher zu den schärfsten Kritikern der Berufsverbote-Praxis in Schleswig-Holstein. Der couragierte Einsatz Karl Otto Meyers für die zeitgeschichtliche Forschung geht ebenfalls auf seine eigenen Erfahrungen zurück. So ist der deutsche Deserteur dänischer Gesinnung trotz vieler gemeinsamer Grundwerte auch für die sozialdemokratische Landesregierung ein unbequemer Widerpart. Zuletzt demonstrierte Karl Otto Meyer das im Januar 1991. Denn nachdem die Regierung Engholm mehrfach eine Vorlage für das dringend benötigte Landesarchivgesetz angekündigt hatte, tatsächlich aber nicht "in die Putschen kam", brachte der SSW-Abgeordnete einen eigenen Entwurf im Landtag ein. Die Initiative fand ein weithin positives Echo, und auch die SPD-Fraktion scheint jetzt die Anregungen für eine Öffnung der Archive aufgreifen zu wollen. Dazu AKENS-Mitarbeiter Klaus Bästlein: "Zum 63. Geburtstag Karl Otto Meyers zeigt sich also erneut: Nie war er so wertvoll wie heute".

## NS-Tötungsaktionen in Schleswig-Holstein.

Vor 50 Jahren begannen die Deportationen Behinderter und Kranker. Eine Gedenkstätte für die Opfer der NS-Psychiatrie in Schleswig ist geplant (Klaus Bästlein)

Am 7. Mai 1941 ging der erste Transport mit 14 Patienten von der damaligen Landes-Heil- und Pflegeanstalt Schleswig in nationalsozialistischen Tötungsanstalten ab. Bis 1945 folgten Dutzende weiterer Transporte aus den Anstalten in Kropp, Lübeck-Strecknitz, Neustadt, Rickling und Schleswig. Insgesamt sind über 3.000 Behinderte und Kranke aus Schleswig-Holstein den Mordaktionen zum Opfer gefallen. An die Geschehnisse vor 50 Jahren erinnerte jetzt eine Veranstaltungsreihe der Volkshochschule Schleswig unter Mitwirkung der psychiatrischen Fachkrankenhäuser und des Arbeitskreises zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein (AKENS).

Im überfüllten Saal der VHS Schleswig sprach der Rechtshistoriker Klaus Bästlein über die "Durchführung der nationalsozialistischen Tötungsaktionen". Er schilderte die ideologischen Hintergründe für das Mordprogramm der Nationalsozialisten und behandelte die verschiedenen Maßnahmen auf Reichsebene - von der "Kinder-Euthanasie" über die "Aktion T 4", die "Aktion 14 f 13" und die "Aktion Brandt" bis zur Einrichtung von Vernichtungsanstalten im Osten. Anfang Mai 1941 begann die Umsetzung der Maßnahmen in Schleswig-Holstein.

So fand in Kiel eine "Euthanasie-Konferenz" der Anstaltsdirektoren statt. Per Erlaß ordnete dann Gauleiter Lohse die Deportationen an. Sie führten zunächst nach Königsutter und weiter nach Bernburg an der Saale, wo Hunderte Schleswig-Holsteiner vergast wurden. Spätere Transporte gingen in verschiedene Tötungsanstalten. Noch im September 1944 brachte ein Zug fast 700 Patienten aus Schleswig direkt in die Vernichtungsanstalt Meseritz-Obrawalde. Daneben wurde 1941 in Schleswig eine sogenannte "Kinderfachabteilung" errichtet, wo bis zum Mai 1945 218 Kinder und Jugendliche ums Leben kamen.

Zu der Veranstaltungsreihe zählte auch die Vorführung des dokumentarischen Spielfilms "Die Affäre Heyde/Sawade", der 1963 unter der Leitung von F. K. Kaul in der DDR entstanden war. Der Film schildert die Nachkriegskarriere eines der Hauptverantwortlichen für die NS-Nordaktionen, Prof. Heyde. Unter dem Pseudonym "Dr. Sawade" arbeitete der steckbrieflich gesuchte Heyde in den 50er Jahren als Gerichtsgutachter in Flensburg und Schleswig. Von hohen Mitarbeitern in Regierung, Justiz und Verwaltung war der Massenmörder nicht nur gedeckt, sondern sogar gefördert worden. 1961 befaßte sich ein Untersuchungsausschuß des Landtages mit der Affäre. Der Untersuchungsbericht bildete auch die Grundlage für den DDR-Spielfilm.

Generalstaatsanwalt Prof. Ostendorf erklärte die Vorführung des Streifens jetzt sogar zur Fortbildungsveranstaltung für seine Mitarbeiter.

Bei der Eröffnung einer Ausstellung von Bildern heutiger Patienten des Fachkrankenhauses Hesterberg unterstrich Bürgermeister Nielsky (SPD) die Bedeutung der Veranstaltungsreihe. Die Stadt Schleswig als Standort zahlreicher psychiatrischer Einrichtungen müsse sich auch den düsteren Kapiteln ihrer Vergangenheit stellen. Im Fachkrankenhaus Stadtfeld wurde diese Vergangenheit lebendig, als der ehemalige Patient Fritz Niemand über seine Erfahrungen aus der NS-Zeit berichtete. In den 30er Jahren gehörten Schläge und schmerzhaftes Schock-Behandlungen auch zum Alltag der Schleswiger Psychiatrie. Die Patienten wurden meist als Objekte behandelt, und nur wenige Pfleger achteten ihre Menschenwürde. Fritz Niemand ist 1936 in Schleswig zwangssterilisiert worden und überlebte 1944 nur auf Grund glücklicher Umstände die Vernichtungsanstalt Meseritz-Obrawalde.

Die ärztlichen Direktoren der Schleswiger Fachkrankenhäuser, Dr. Stolle und Dr. Oschinsky, wollen die Vergangenheit ihrer Einrichtungen nicht länger auf sich beruhen lassen. Gemeinsam mit den Mitarbeitern der Fachkliniken, unabhängigen Historikern und interessierten Bürgern ist an die Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer der NS-Psychiatrie in Schleswig-Stadtfeld gedacht, wo entsprechende Räumlichkeiten bereits vorhanden sind. Schon in seinem Vortrag hatte Klaus Bästlein betont, daß bislang nur an einem Ort in Europa an die schleswig-holsteinischen Opfer der NS-Psychiatrie erinnert wird - nämlich im Museum der Anstalt Meseritz-Obrawalde im heutigen Polen.

8. Mai 1945 - 8. Mai 1995:

Ausstellungsprojekt zur Geschichte des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein jetzt vorbereiten (Dr. Ernst Dieter Rossmann, SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag)

Die neu gewonnene deutsche Einheit bedarf mehr denn je der historischen Erinnerung an die Ursachen der deutschen Teilung, den Nationalsozialismus und den 2. Weltkrieg. Die SPD-Landtagsfraktion nimmt den 8. Mai, den Tag der Kapitulation des Deutschen Reiches vor 46 Jahren, zum Anlaß, an diese historische Verantwortung der Deutschen und die Verpflichtung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus und Krieg in Europa zu erinnern. Die Sozialdemokraten regen gleichzeitig weitere eigene Anstrengungen des Landes Schleswig-Holstein zu dieser historischen Aufarbeitung an.

Wie der SPD-Landtagsabgeordnete Ernst Dieter Rossmann, Leiter des kulturpolitischen Arbeitskreises der SPD-Fraktion, vor der Parlamentspressekonferenz am 8. Mai erklärte, unterstützt die SPD-Fraktion hierzu nachdrücklich die Initiative der Bildungsministerin Marianne Tidick zu einer umfassenden Wanderausstellung zur Geschichte des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein und seinen Folgen. Diese Wanderausstellung soll nach Auffassung der SPD im engen Zusammenwirken der Geschichtsvereinigungen im Lande und der Forschungsinstitutionen vorbereitet und entwickelt werden. Die Eröffnung der Wanderausstellung soll aus Anlaß der 50. Wiederkehr der Kapitulation des Deutschen Reiches vorgenommen werden.

Die SPD-Fraktion sieht diese Initiative auch als Wiedergutmachung für ein gescheitertes Vorhaben an, das aus Anlaß der 50. Wiederkehr der Machtergreifung Hitlers von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte und anderen zeitgeschichtlichen Institutionen im Lande vorgeschlagen worden war. Ernst Dieter Rossmann: "Wir haben jetzt nicht nur die Chance, sondern auch die Verpflichtung, diese historischen Scheuklappen der CDU vergessen zu machen und ein Zeichen der Aufmerksamkeit und der Bereitschaft zu kritischen Aufarbeitung der dunklen Seiten der Landesgeschichte dagegen zu setzen."

Wie der Abgeordnete mitteilte, hat die Anregung und Initiative zu einem solchen Ausstellungsprojekt, das nach Auffassung der Fachleute bereits jetzt vorbereitet werden muß, auch bei einer kürzlich durchgeführten Fachtagung der SPD-Fraktion zur jüngeren Landesgeschichtsforschung, die im Landeskrankenhaus Rickling stattgefunden hat, bei den teilnehmenden historischen Vereinigungen und Institutionen eine positive Resonanz gefunden.

Rossmann: "Es hat nicht zuletzt durch das persönliche Engagement eines kleinen Kreises von Fach- und Laienhistorikern in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren eine beachtenswerte Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus gegeben, auf die bei einem solchen Projekt mit zurückgegriffen werden kann."

Auch die beachtliche Förderung, die die verschiedenen Geschichtsvereinigungen jetzt durch das Land erhielten, zeigten eine positive Wirkung. Junge Historiker, die unter der CDU noch im Verfassungsschutzbericht diskriminiert wurden, werden heute im Landeshaushalt gefördert. Rossmann: "Wenn es in Schleswig-Holstein kein Vergessen des Nationalsozialismus gegeben hat, so ist es einzelnen herausragenden Persönlichkeiten in diesen Forschungsgruppen zu danken."

Neue Impulse für diese historische Aufarbeitung der NS-Zeit erhofft sich die SPD-Fraktion auch von dem gerade gegründeten Institut für Zeit- und Regionalgeschichte an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg, das jetzt seine Arbeit in Schleswig aufnimmt. Auch das Landesarchivgesetz, das noch in diesem Jahr im Landtag beraten werden soll, wird nach Auffassung der Sozial-

demokraten ein Beitrag zur weiteren Aufklärung der Terra incognita der NS-Forschung in Schleswig-Holstein sein.

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein  
Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in  
Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG)  
vom 22. März 1991

Beirat für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein (Beirat); Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein (AKENS); Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins (AKWSG)  
Kiel, im Mai 1991

*1. Zum Gesetzentwurf der historischen Vereinigungen*

Am 6. Dezember 1989 schenkten Beirat, AKENS und AKWSG der Landesregierung zum Nikolaustag den Entwurf für ein schleswig-holsteinisches Archivgesetz. Von den Landtags-Fraktionen der SPD und des SSW wurde dies nachdrücklich begrüßt. Der SPD-Fraktionsvorsitzende Gert Börsen sprach sogar von einem für die politische Kultur des Landes richtungweisenden Schritt. In der Folgezeit ist der Gesetzentwurf der drei historischen Vereinigungen bei verschiedenen Gelegenheiten lebhaft erörtert worden und fand dabei eine durchweg positive Aufnahme. Auch die Archivgesetzgebung in anderen Bundesländern wurde durch den schleswig-holsteinischen Entwurf positiv beeinflusst. Sogar der Vorstand der traditionellen Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hat sich der Vorlage mit geringfügigen Modifikationen angeschlossen.

Folgende sieben Punkte bildeten die Grundlage für den Gesetzentwurf:

1. Das Landesarchivgesetz soll eine Aufgabenbeschreibung für das öffentliche Archivwesen erhalten, die beide Zentralaufgaben - Verwahrung/Sicherung und Zugänglichmachung/Katalogisierung - völlig gleichberechtigt aufführt. Öffentliche Archive sind zukünftig als Dienstleistungsinstitutionen mit klar umrissenen Aufgaben zu charakterisieren.
2. Das Landesarchivgesetz soll weitgehende Aktensicherungspflichten und extrem kurze Aktensicherungsfristen enthalten.

3. Das Landesarchivgesetz soll vom Grundsatz der völligen Forschungs- und Zugangsfreiheit ausgehen und entsprechend auch sprachlich positive Formulierungen für den Service-Bereich enthalten. Sowohl bezüglich der Akten, als auch bezüglich der Benutzer ist beim Zugang vom Prinzip der Freiheit auszugehen; in beiden Bereichen sind Einschränkungen nur insoweit zulässig, daß Freiheit nicht mißbraucht werden kann.
4. In ihrem Spannungsfeld sind Datenschutz und Forschungsfreiheit als gleichrangige Grundwerte zu betrachten. Begründete Konsequenzen und klare, überprüfbare Entscheidungen müssen an die Stelle des bisherigen gegenseitigen Ausspielens treten.
5. Sämtliche Aktenbestände aus der Zeit vor dem 8.5.1945 sollen völlig frei zugänglich sein. Darüber hinaus ist eine Privilegierung der NS-Forschung anzustreben, was einzelne Aktenbestände über diesen Zeitraum hinaus betrifft.
6. Wissenschaftler, Forscher und Journalisten sind den Aktenbeständen mit Benutzungseinschränkungen gegenüber zu privilegieren. Der Begriff des Forschers umfaßt auch den nichtinstitutionell eingebundenen Laienforscher, der Grundregeln der historischen Wissenschaften beachtet.
7. Das Landesarchivgesetz muß eine Kommunalklausel enthalten.

Der Entwurf von Beirat, AKENS und AKWSG für ein schleswig-holsteinisches Archivgesetz basiert auf der bisherigen Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik und ihren verfassungsmäßigen Grundlagen. Archivgesetze stellen nämlich eine Konkretisierung des für die Verfassungsordnung der Bundesrepublik konstitutiven Grundrechts der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG dar. Dieses Grundrecht darf in seinem wesentlichen Gehalt nicht eingeschränkt werden und findet seine Grenzen nur in den Bestimmungen der Verfassung selbst. So stellte das Bundesverfassungsgericht im "Niedersächsischen Hochschulurteil" vom 29. Mai 1971 ausdrücklich fest, daß "dem einzelnen Grundrechtsträger ... aus der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 ein Recht auf staatliche Maßnahmen auch organisatorischer Art (erwächst), die zum Schutz seines grundgesetzlich gesicherten Freiraums unerläßlich sind, weil sie ihm die freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen" (BVerfGE 35, S. 79 ff). Mithin hat der Bürger ein verfassungsmäßiges Recht auf Leistungen, durch die eine wissenschaftliche Betätigung erst möglich wird. Dazu zählen auch der Archivzugang und die Nutzung von Archivgut.

Einschränkungen des Rechts auf die Nutzung von Archivgut sind im Lichte von Art. 5 Abs. 3 GG also nur auf Grund anderer Verfassungsbestimmungen möglich. Dies gilt vor allem für das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 hergeleitete "Recht auf informationelle Selbstbestimmung", das "die Befugnis des Einzelnen umfaßt, grund-

sätzlich selbst die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen" (BVerfGE 65, S. 1 ff). Zwar erlischt das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" wie andere persönliche Grundrechte mit dem Tode, aber die Auswertung von Unterlagen über noch lebende Personen ist prinzipiell nur auf gesetzlicher Grundlage möglich. Bereichsspezifische und normklare Regelungen sind daher unverzichtbar. Dabei ist der Kernbereich des Grundrechts auf Forschungsfreiheit ebenso zu wahren wie jener des "Rechts auf informationelle Selbstbestimmung". Doch während die Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG durch Gesetz nicht eingeschränkt werden darf, sind entsprechende Eingriffe in das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" zulässig. Der Datenschutz muß deshalb so auszugestaltet werden, daß die Forschungsfreiheit nicht stärker eingeschränkt wird, als dies unbedingt erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik seit Mitte der 80er Jahre rasch vorangekommen. Am 27.7.1987 wurde in Baden-Württemberg das erste Archivgesetz verabschiedet (GBl., S. 302 ff). Kurz darauf folgte das Bundesarchivgesetz vom 6.1.1988 (BGBl., I, S. 62 ff). Am 16.5.1989 erging das Nordrhein-Westfälische (GVBl., S. 302 ff), am 24.10.1989 das Hessische (GVBl., S. 270 ff), am 22.12.1989 das Bayrische (GVBl., S. 710), am 9.10.1990 das Rheinland-Pfälzische (GVBl., S. 277 ff) und am 21.1.1991 das Hamburgische Archivgesetz (GVBl., S. 7 ff). Seit September 1990 liegt zudem in Berlin ein Gesetzentwurf vor, der sich ebenso wie das Nordrhein-Westfälische und Hessische Archivgesetz durch forschungsfreundliche Regelungen auszeichnet. Hinter die allgemeine Entwicklung ist dagegen vor allem das Archivgesetz Rheinland-Pfalz mit seinen unklaren Bestimmungen zurückgefallen. So stellte das Verwaltungsgericht Koblenz kürzlich fest, daß dieses Gesetz "Regelungslücken enthält, die in Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG ... nicht unproblematisch sind" (Niederschrift über die Sitzung vom 26.2.1991 in dem Rechtsstreit des Raymond Wolff gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen Einsicht in Archivalien, Az. 8 K 1443/90.KO). Möglicherweise wird sich jetzt das Bundesverfassungsgericht mit der unzulässigen Einschränkung des Grundrechts der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit durch Archivgesetz befassen müssen.

Der Entwurf der drei historischen Vereinigungen für ein schleswig-holsteinischer Archivgesetz ist dagegen nicht mit derartigen Makeln behaftet. Er reflektiert vielmehr auch die besonderen Schwierigkeiten im Archivwesen des nördlichsten Bundeslandes. Denn gerade hier haben sich bekanntlich Traditionen des preußischen Obrigkeitsstaates erhalten. Sie traten deutlich zu Tage, als zu Beginn der 80er Jahre endlich auch in Schleswig-Holstein die Erforschung der NS-Zeit und ihrer Nachgeschichte auf lokaler und regionaler Ebene begann. Die Hochschulen des Landes hatten daran bezeichnenderweise nur einen geringfügigen Anteil. Vielmehr nahmen sich meist jüngere Forscherinnen und Forscher, die quer zum etablierten Wissenschaftsbetrieb im Lande standen, der schwierigen Aufgabe an. Gegenüber diesen Forschern und Forscherinnen hat die Leitung des Landesarchivs nichts unversucht gelassen,



um ihre Arbeit zu behindern oder unmöglich zu machen. Das Instrumentarium reichte dabei von Einschüchterungsversuchen über die Erteilung falscher Auskünfte, das Zurückhalten von Findmitteln und die Nichtbearbeitung von Benutzungsanträgen bis hin zur willkürlichen Sperrung von Archivbeständen. Leitende Mitarbeiter des Landesarchivs erklärten in diesem Zusammenhang offen, daß sie gegen eine rückhaltlose Aufklärung der Geschehnisse unter der NS-Herrschaft seien.

Der Entwurf von Beirat, AKENS, und AKWSG für ein schleswig-holsteinisches Archivgesetz berücksichtigt die Schwierigkeiten, die sich aus der unkooperativen Haltung der Leitung des Landesarchivs ergeben. So enthält der Gesetzentwurf besondere Vorschriften, die das Verfahren bei der Verweigerung der Nutzung von Archivgut regeln. Danach muß das Landesarchiv ablehnende Entscheidungen auf Verlangen binnen 14 Tagen schriftlich begründen. Über einen dagegen gerichteten Widerspruch entscheidet dann binnen vier Wochen ein Archivbeirat, der sich aus je einem/r Vertreter/in der obersten Landesbehörde, des Landesarchivs und drei unabhängigen Forschern/innen zusammensetzt. Die Mehrzahl der auftretenden Konflikte kann so schon durch den Archivbeirat als Widerspruchsinstanz vor einer Anrufung der Verwaltungsgerichte bereinigt werden. Dabei ist auch zu bedenken, daß der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz hinsichtlich der Archive in der Praxis häufig versagt. Denn konkrete Forschungsvorhaben müssen bei historischen Aufträgen-, wie bei akademischen Qualifizierungsarbeiten innerhalb bestimmter Fristen abgeschlossen werden, während verwaltungsgerichtliche Entscheidungen meist erst nach Jahren ergehen.

Der Gesetzentwurf der historischen Vereinigungen knüpft mithin nicht nur an die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die bisherige Archivgesetzgebung an, sondern er führt auch darüber hinaus und zeigt Lösungsmöglichkeiten für die speziellen Probleme im schleswig-holsteinischen Archivwesen auf. Hervorzuheben ist vor allem, daß der Entwurf von Beirat, AKENS und AKWSG

- die öffentlichen Archive als Dienstleistungseinrichtungen mit Service-Funktionen definiert;
- die Sicherung und Sicherstellung von Unterlagen durch die Archive binnen angemessener Fristen gewährleistet;
- normenklare, bereichsspezifische und forschungsfreundliche Regelungen für die Nutzung von Archivgut schafft;
- für Streitfälle um die Nutzung von Archivgut besondere Regelungen mit akzeptabler Fristen vorsieht;
- das kommunale Archivwesen sowohl institutionell wie auch fachlich hinreichend absichert.

Zu der durchweg positiven Resonanz auf die Vorlage von Beirat, AKENS und AKWSG haben ihre klaren und allgemeinverständlichen Formulierungen, die gelegentlich sogar als "Gesetzeslyrik" bezeichnet worden ist, entscheidend beigetragen. Heute stehen alle landesweit tätigen historischen Vereinigungen

hinter dem Gesetzentwurf vom 6. Dezember 1989. Darüber hinaus hat die SSW-Fraktion die Vorlage aufgegriffen und am 16. Januar 1991 als Gesetzentwurf in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht (Drucksache 12/1233).

## 2. Zum Archivgesetzentwurf der Landesregierung

Die gute Gabe der historischen Vereinigungen in Gestalt des Archivgesetzentwurfes vom 6. Dezember 1989 wurde lediglich von der schleswig-holsteinischen Landesregierung verschmäht. So hat die zuständige Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur es nicht für nötig befunden, den Eingang der Gesetzesvorlage von Beirat, AKENS und AKWSG auch nur zu bestätigen. Daneben blieben Bitten um Stellungnahme und Angebote zur Kooperation unbeantwortet. Stattdessen erteilte der zuständige Staatssekretär der Kulturabteilung des Ministeriums den Auftrag, einen vollkommen neuen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Die Arbeiten an diesem Entwurf, der im Frühjahr 1990 vorliegen sollte, kamen nur schleppend voran und sind erst mit einjähriger Verzögerung abgeschlossen worden. Die Ausarbeitung der Vorlage wurde Beamten überlassen, die sich nur wenige Jahre zuvor gegen jede Archivgesetzgebung, den Datenschutz und die im Grundgesetz verbürgte Forschungsfreiheit ausgesprochen hatten. Nach Auffassung dieser Beamten soll Archivzugang allein nach Opportunitätsgesichtspunkten der Exekutive - also "nach Gutsherrenart" - gewährt werden.

Tatsächlich läßt der Archivgesetzentwurf der Landesregierung durchweg die Handschrift seiner Verfasser erkennen. Archive werden nicht als Dienstleistungseinrichtungen für den Bürger, sondern als Verwaltungsbehörden charakterisiert. Die Vorschriften über die Sicherstellung von Unterlagen können jederzeit durch schlichtes Verwaltungshandeln unterlaufen werden. Die Nutzung von Archivgut wird als ein gegenüber anderen Vorschriften lediglich subsidiäres Recht behandelt. Die Bestimmungen über die Nutzung von Archivgut sind so unklar gehalten, daß ihre Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 GG zweifelhaft erscheint. Regelungen für Streitfälle um die Nutzung von Archivgut, die auf Grund der Haltung der Leitung des Landesarchivs auch künftig zu erwarten sind, enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung dagegen nicht. Auch das kommunale Archivwesen wird weder institutionell, noch fachlich hinreichend abgesichert. Für den Regierungsentwurf insgesamt ist kennzeichnend, daß in fünf Paragraphen ausdrücklich die Geheimhaltung von Archivgut geregelt, aber nur in einem Paragraphen auf dessen Nutzung eingegangen wird.

In dem auch sprachlich wenig überzeugenden Archivgesetzentwurf der Landesregierung spielt der schillernde Begriff der "Rechtsvorschrift" eine zentrale Rolle. Denn sowohl die Sicherstellung von Unterlagen durch die Archive nach § 7 Abs. 1, als auch die Nutzung von Archivgut nach § 10 Abs. 3 steht unter

dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen durch "Rechtsvorschriften". In § 8 Abs. 3 spricht der Regierungsentwurf dann von "Rechts- und Verwaltungsvorschriften" und in seiner Begründung werden die Begriffe sogar synonym verwandt. Nach der klassischen Rechtsquellenlehre sind Rechts- und Verwaltungsvorschriften jedoch streng voneinander abzugrenzen. Während z. B. den in § 1 VwVfG genannten "Rechtsvorschriften" nur allgemeingültige Rechtsätze in Gestalt von Gesetzen und Rechtsverordnungen unterfallen sollen, werden durch den Begriff der Verwaltungsvorschrift **alle** für die staatliche Verwaltung bindenden Erlasse, Verordnungen und Verfügungen erfaßt. Da der Regierungsentwurf aber Rechts- und Verwaltungsvorschriften gleichsetzt, können die Regelungen über die Sicherstellung und Nutzung von Archivgut durch einfache Erlasse oder Verfügungen eingeschränkt werden. Der Bürokratie eröffnet sich damit die Möglichkeit, zentrale Bestimmungen des Archivgesetzes jederzeit durch spezielle Vorschriften wie Aktenordnungen u. ä. zu suspendieren.

Auch in diesem Zusammenhang erhebt sich daher sehr nachdrücklich die Frage, inwieweit die Regelungen des Regierungsentwurfes einer verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Überprüfung im Lichte des Art. 5 Abs. 3 GG standhalten werden. Dies gilt umso mehr, als die Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Forschungsfreiheit in der Begründung des Entwurfs sogar mit "den schutzwürdigen Belangen ... der öffentlichen Stellen, deren Unterlagen in das Landesarchiv übernommen werden, an der Geheimhaltung" gleichgesetzt wird (S. 23). Hier zeigt sich, daß die Verfasser des Regierungsentwurfes offenbar vor allem ihr eigenes Verwaltungshandeln und das Verhalten ihrer Vorgänger zeitgeschichtlichen Nachforschungen entziehen wollen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß gerade die schleswig-holsteinische Verwaltung durch eine Politik der "Renazifizierung" in den 50er Jahren geprägt wurde. In keinem anderen Bundesland konnten NS-Täter so problemlos und zahlreich Wiederbeschäftigung finden wie in Schleswig-Holstein (vgl. Antwort auf die große Anfrage der SPD-Fraktion zum Rechtsextremismus, Drs. 12/608). Bei den Affären von Heyde/Sawade bis Barschel traten immer wieder antidemokratische Dispositionen in der Ministerialbürokratie des Landes offen zu Tage. Daher will die Exekutive sich offenbar nun durch Archivgesetz gegenüber der Forschung "vernummen".

Wie problematisch der Regierungsentwurf ist, zeigen seine Einzelbestimmungen besonders deutlich, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll:

- § 1 Die Formulierung der Grundsätze für das Archivwesen in Schleswig-Holstein ist sprachlich weitgehend verunglückt, während gegen den Inhalt des Paragraphen nichts einzuwenden ist. Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung: "Die Archive sind das öffentliche Gedächtnis des Landes und der Kommunen. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung, dienen der Forschung und Bildung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik."

§ 4 Die Vorschrift ist überflüssig, angesichts der Haltung der Leitung des Landesarchivs gegen die zeitgeschichtliche Forschung bedenklich und daher ersatzlos zu streichen. Insbesondere ergibt sich bereits aus § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes, daß das Landesarchiv bei der Übernahme von Unterlagen die Vorschriften über deren Verarbeitung und Sicherung zu beachten hat, die für die abgebende Stelle gelten. Daraus folgt zwingend, daß auch **alle** Mitarbeiter des Landesarchivs entsprechend zu **verpflichtet** sind. Die hier in Frage stehende Spezialvorschrift ist also überflüssig. Sie leistet nur der Tendenz der Leitung des Landesarchivs zur Verweigerung von Auskünften, der Nichtvorlage von Findmitteln und der Verschleppung von Benutzungsanträgen Vorschub.

§ 5 Die Aufgabenbeschreibung für das Landesarchiv ist unzureichend. Es finden vor allem Verwaltungs-, nicht aber Dienstleistungsfunktionen der Archive Berücksichtigung. Festzuschreiben bleibt aber vor allem auch

- daß die Archive offene Informationszentren für die Bürger sind,
- daß die Archive Auskünfte erteilen, die Benutzer beraten und sie mit ihren technischen Einrichtungen unterstützen,
- daß die Archive Ersatz-Überlieferungen (Dokumentationen) zu jenen Perioden und Bereichen der Geschichte zu erstellen haben, deren Archivgut nur sehr unvollständig oder gar nicht überliefert ist (z. B. zur NS-Zeit oder der Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie).

Daneben sind die Formulierungen in diesem Paragraphen zum Teil mißraten. Abs. 1 müßte zum Beispiel lauten: "Das Landesarchiv Schleswig-Holstein ist eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich der Ministerin oder des Ministers für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Sitz in Schleswig. Es führt die Bezeichnung "Landesarchiv Schleswig-Holstein" (Landesarchiv). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Land." Im Abs. 2 ist die Erwähnung "besonderer Organisationseinheiten" überflüssig und störend. Denn auch solche "besondere Organisationseinheiten" unterfallen dem allgemeinen Behördengriff.

§ 6 Dieser Paragraph ist ebenfalls ergänzungs- und änderungsbedürftig. So sollte das Recht des Landesarchivs auf Einsichtnahme in Registraturen mit der Pflicht korrespondieren, Mißstände zu monieren und bei mangelnder Abhilfe oder akuter Gefahr die obersten Landesbehörden zu informieren. Denn nur so kann den Mißständen beim Umgang mit Akten und sonstigen Unterlagen wirksam abgeholfen werden. In den Paragraphen ist daher ein entsprechender Abs. 3 einzufügen. Weiter darf das Recht auf Einsicht in Registraturen nicht unnötig beschränkt werden. Da es sich um ein reines Inspektionsrecht handelt, stehen auch Eingriffe in den Datenschutz nicht zu befürchten. Im Abs. 2 kann daher Satz 3 ersatzlos gestrichen werden. Zudem ist dort Satz 5 zu streichen, wobei auf die Ausführungen zu § 4 Bezug genommen wird. Denn auch hier bedarf der Geheimschutz keiner speziellen Erwähnung, da er ohnehin zu beachten ist.

§ 7 Der Vorschrift kommt für die Sicherstellung von Archivgut zentrale Bedeutung zu. Es darf daher keinesfalls hingenommen werden, daß die entsprechenden Regelungen durch schlichtes Verwaltungshandeln oder einfacher Verwaltungsvorschriften suspendiert werden können (Abs. 1 Satz 2), und daß Dateien und Unterlagen, die von der Geheimen Staatspolizei oder anderen Stellen rechtsstaatswidrig angelegt wurden, der zeitgeschichtlichen Forschung vorenthalten bleiben sollen (Abs. 2 Satz 2).

I Insbesondere darf die Pflicht zur Anbietung von Unterlagen nicht dadurch unterlaufen werden, daß Behörden oder Gerichte sie kurzerhand für "im Geschäftsgang erforderlich" erklären. Denn erfahrungsgemäß versuchen viele Behörden und Gerichte schon aus Bequemlichkeit für den Fall eines Falles ihre Altregistraturen zurückzubehalten. Daneben ist es aber auch nicht angängig, daß die hier in Frage stehenden gesetzlichen Regelungen durch einfache Verwaltungsvorschriften in der Form von Aktenordnungen, Aufbewahrungsrichtlinien oder dergleichen suspendiert werden können. Ausnahmen von der Pflicht zur Anbietung nach Fristablauf sollten daher nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich sein. Im übrigen ist die Frist von 30 Jahren zur Anbietung von Unterlagen weit überzogen. Da die Frist erst mit dem letzten organischen Zuwachs in den Unterlagen zu laufen beginnt, führt eine 30jährige Aufbewahrung der Unterlagen bei den Behörden und Gerichte gerade zur unerwünschten Bildung von Behördenarchiven und damit erfahrungsgemäß zu erheblichen Überlieferungsverlusten. Stattdessen ist für die Aufbewahrung von Unterlagen eine Frist von zehn Jahren vollauf ausreichend und auch angemessen.

II Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus sind durch die Geheime Staatspolizei aber auch Behörden wie Arbeits-, Gesundheits-, und Fürsorgeämter sowie Gerichte regelmäßig personenbezogene Daten rechtsstaatswidrig erhoben und gespeichert worden. Nach 1945 haben der Verfassungsschutz und andere Stellen in Schleswig-Holstein ebenfalls wiederholt unzulässig personenbezogene Daten über Angehörige der dänischen Minderheit, Atomkraftgegner und NS-Forscher gesammelt und in Dateien verarbeitet. Den auf diese Weise entstandenen personenbezogenen Unterlagen kommt für die historische Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und des behördenmäßigen Machtmißbrauchs nach 1945 besondere Bedeutung zu. Nach Abs. 2, Satz 2, ist jedoch die Übernahme personenbezogener Daten, deren Speicherung unzulässig war, durch das Landesarchiv nicht möglich. Die Unterlagen müssen vielmehr vernichtet werden, wodurch sie für die Forschung endgültig verloren sind. Der entsprechende Halbsatz muß daher geändert oder ganz gestrichen werden.

§ 8 Bedenken bestehen lediglich hinsichtlich des Abs. 4, der in Verbindung mit § 9 Abs. 6 die Schaffung von gesperrten Spezialarchiven innerhalb

des Landesarchivs ermöglicht (vgl. hierzu unter § 9). Der Abs. 4 ist zudem überflüssig, da der frühzeitigen Übernahme von Unterlagen durch das Landesarchiv nichts entgegensteht (§ 7 Abs. 1). Nicht für archivwürdig befundene Unterlagen können zudem auch nach deren Einlieferung in das Archiv entsprechend § 9 Abs. 3 der Vernichtung zugeführt werden.

§ 9 Nur der Abs. 6 dieses Paragraphen gibt Anlaß zur Kritik. Denn nach dieser Vorschrift können innerhalb des Landesarchivs Spezialarchive angelegt werden, die durch die Verfügungsberechtigung der abgebenden Stelle einer Nutzung weitgehend entzogen sind. Schon in der Vergangenheit hat die Leitung des Landesarchivs wiederholt versucht, durch die Bildung sogenannter "Deposita" ganze Bestände der Forschung vorzuenthalten. So wurden beispielsweise 1959 die Akten des Sondergerichts Kiel (Abt. 358) als "Depositum" der Generalstaatsanwaltschaft übernommen und der Forschung über Jahrzehnte entzogen. Erst nach dem Regierungswechsel vom Mai 1988 setzte der Justizminister diesem Zustand ein Ende. Durch die in Frage stehende Vorschrift würde nun erneut die Möglichkeit geschaffen, wichtige Bestände der Forschung zu entziehen. Da ansonsten keine Gründe für die Regelungen des Abs. 6 erkennbar sind (vgl. die Ausführungen zu § 8), sollte die Vorschrift ersatzlos gestrichen werden.

§ 10 Der Vorschrift kommt für die Nutzung von Archivgut grundlegende Bedeutung zu. Es ist daher besonders bedauerlich, daß ihre Regelungen sowohl formell, als auch materiell mit so erheblichen Mängeln behaftet sind, daß massive Zweifel an der Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 GG bestehen. Bedenklich erscheint vor allem, daß der Rechtsanspruch auf die Nutzung von Archivgut nur subsidiären Charakters sein soll und durch einfache Verwaltungsvorschriften suspendiert werden kann, daß der Begriff des "personenbezogenen Archivguts" nicht hinreichend definiert wird und daß überlange Sperrfristen der Nutzung von Archivgut entgegenstehen sollen.

I Im Abs. 1 ist zunächst "jedermann" durch "jedefrau" zu ergänzen, wobei die Formulierung "alle Menschen" sprachlich weitaus besser wäre. Unklar bleibt, was im Satz 2 mit "weitergehenden gesetzlichen Rechten" gemeint ist. Sollte sich die Formulierung tatsächlich nur auf Ansprüche zur Akteneinsicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften wie etwa dem Landesverwaltungsgesetz beziehen, so wäre sie überflüssig. Denn Satz 1 konstituiert einen generellen Anspruch, der keine Einschränkungen enthält, und andere gesetzliche Vorschriften würden als spezielle Regelungen Beschränkungen etwa nach § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfes vorgehen. Dagegen kann nicht ausgeschlossen werden, daß unter "weitergehenden gesetzlichen Rechten" Vorschriften verstanden werden, die die Nutzung von Archivgut stark einschränken. Damit aber würde der Rechtsanspruch auf die Nutzung von Archivgut nach Satz 1 bedenklich

ausgehöht. Auf die Erwähnung "weitgehender gesetzlicher Rechte" ist daher zu verzichten.

- II Hier ist vor allem die Ziffer 1 problematisch, nach der "Rechtsvorschriften über Geheimhaltung" oder "sonstige Rechtsvorschriften" zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung von Archivgut führen können. Dies gilt umso mehr, als nach der Begründung sogar schlichte VS-Sachen-Anordnungen und andere Verwaltungsvorschriften die Nutzung von Archivgut unmöglich machen können. Die Exekutive ist damit in der Lage, auf dem Verfügungswege jede unerwünschte Archivnutzung zu unterbinden. Kein anderes Archivgesetz enthält derart weitgehende Eingriffsmöglichkeiten hinsichtlich der Nutzung von Archivgut. Die Ziffer 1 ist daher in dem Sinne neu zu fassen, daß lediglich die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs und andere **gesetzliche** Vorschriften über Geheimhaltung bei den Versagungsgründen Berücksichtigung finden.
- III Der Abs. 3 des § 10 stellt die insgesamt wohl bedenklichste Vorschrift des Gesetzentwurfs dar. Denn zunächst wird die Nutzung von Archivgut zu einem subsidiären Recht herabgestuft, dann wird dafür eine mit 30 Jahren weit überzogene generelle Sperrfrist festgesetzt, und schließlich muß die untaugliche Definition personenbezogenen Archivguts als verfassungswidrig bezeichnet werden. Wie schon dargelegt, differenziert der Gesetzentwurf nicht zwischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Daher können nach dem ersten Halbsatz auch einfache Verwaltungsanordnungen den gesetzlichen Regelungen vorgehen und für Archivgut kurzerhand verlängerte Sperrfristen verfügt werden. Vertretbar erscheint aber nur, daß die archivgesetzlichen Regelungen gegenüber **gesetzlichen** Spezialformen zurücktreten. Der erste Halbsatz muß daher entsprechend geändert oder ganz gestrichen werden. Weiter ist die lange generelle Sperrfrist von 30 Jahren problematisch, die den Bedingungen einer sich rasch wandelnden Informations-Gesellschaft keine Rechnung trägt. Dies gilt auch, weil die Sperrfrist ja erst mit dem letzten organischen Zuwachs in der jeweiligen Archiveinheit zu laufen beginnt. Es ist zudem nicht einsichtig, warum personenbezogenes Archivgut bereits 10 Jahre nach dem Tode der Betroffenen zugänglich sein soll, während sachbezogenes Archivgut 30 Jahre unter Verschuß zu halten ist. Sinnvoll und angemessen erscheint dagegen eine generelle Sperrfrist von zehn Jahren. Weiter ist die Legaldefinition von "personenbezogenem Archivgut" untauglich, da fast alles Archivgut Rückschlüsse auf Personen zuläßt. Die Leitung des Landesarchivs hat schon in der Vergangenheit wiederholt versucht, Sachakten als angeblich "personenbezogenes Archivgut" für die Nutzung zu sperren. Derartige Vorgänge sind in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand andauernder verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen geworden. Dabei stellte das Verwaltungsgericht Koblenz jene Legaldefinition für "personenbezogenes Archivgut", die auch in den schleswig-holsteinischen Archivgesetzentwurf Eingang ge-

funden hat, sehr in Frage (vgl. S. 3 dieser Stellungnahme). Möglicherweise wird jetzt das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung treffen müssen, die auch die entsprechende Bestimmung des schleswig-holsteinischen Regierungsentwurfs für mit Art. 5 Abs. 3 GG unvereinbar erklärt. Als "personenbezogenes Archivgut" sind wie in fast allen Landesarchivgesetzen nur solche Archivalien zu definieren, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen beziehen. § 10 Abs. 3 ist entsprechend zu ändern.

§ 14 Den Regelungen über kommunale Archive im Abs. 1 dieses Paragraphen kommt ebenfalls entscheidende Bedeutung zu. Es ist daher bedauerlich, daß der Regierungsentwurf die kommunalen Archive weder fachlich, noch institutionell hinreichend absichert. Insbesondere brauchen kommunale Archive nach dem Regierungsentwurf archivfachlichen Anforderungen nicht zu genügen. § 14 Abs. 3 sieht vor, daß gerade die wichtige Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht für die kommunalen Archive gelten soll. Es besteht daher die Gefahr, daß Altregistraturen in den Gemeinden kurzerhand in "Archive" umbenannt und ansonsten sich selbst überlassen bleiben. Dem ist nur durch die Bestimmung zu begegnen, daß auch die kommunalen Archive und Archivgemeinschaften archivfachlichen Anforderungen genügen müssen. Daneben muß eine "kalte Zentralisierung" des kommunalen Archivwesens durch das Landesarchiv ausgeschlossen werden. So hat die Leitung des Landesarchivs finanzschwachen Kommunen bereits die kostenlose Übernahme ihres Archivguts in Aussicht gestellt. In der Stadt Schleswig konnte die Auflösung des Stadtarchivs auf Grund solcher Versprechen nur durch den mutigen Einsatz von SPD- und SSW-Politikern gestoppt werden. Um eine schleichende Aushöhlung des kommunalen Archivwesens auszuschließen, muß im Gesetz daher festgeschrieben werden, daß die Übernahme kommunalen Archivguts nur gegen die Übernahme der durch dessen Verwaltung im Landesarchiv entstehenden Kosten erfolgen kann.

§ 17 Zwar ist es verständlich, daß die Verpflichtung zum Unterhalt kommunaler Archive auf Grund der schwierigen Haushaltslage vieler Kreise, Gemeinden und Ämter zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll als die Vorschriften hinsichtlich des Landesarchivs. Angesichts der vielerorts festzustellenden Gefährdung kommunalen Archivguts darf aber auch nicht zu lange gezögert werden. Anzustreben ist daher, die §§ 14 und 15 zum 1.1.1993, spätestens aber zum 1.1.1995 in Kraft treten zu lassen.

Zusammenfassend bleibt hinsichtlich des Regierungsentwurfes für ein schleswig-holsteinisches Archivgesetz also in erster Linie folgendes festzuhalten:

- Die beiden Hauptpunkte jeder archivgesetzlichen Regelung - nämlich die Sicherung und Nutzung von Archivgut - sind nur sehr unzureichend geregelt.



- Zudem wird auch das kommunale Archivwesen durch den Regierungsentwurf weder fachlich, noch institutionell in der notwendigen Weise abgesichert.
- Gerade die Vorschriften über die Sicherung und Nutzung von Archivgut stehen unter dem Vorbehalt anderweitiger Verfügungen der Exekutive.
- Dadurch werden zahlreiche verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen aufgeworfen, die zu permanenten Rechtsstreitigkeiten führen dürften.
- Einzelnen Bestimmungen des Regierungsentwurfes wie der Legaldefinition von Archivgut steht die Verfassungswidrigkeit ins Gesicht geschrieben.

Dabei muß auch an die forschungsfeindliche Haltung der Leitung des Landesarchivs erinnert werden. Langwierige und andauernde archivrechtliche Auseinandersetzungen sind damit wohl vorprogrammiert. Der Archivgesetzentwurf der Regierung stellt mithin durchaus eine großangelegte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die ohnehin überlasteten Verfassungs- und Verwaltungsgerichte dar.

Der Regierungsentwurf ist aber auch ein großer Erfolg der alteingesessenen Kieler Ministerialbürokratie und der Leitung des Landesarchivs. Gegen die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG in engem Zusammenhang mit der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG für einen konstitutiven Bestandteil der Verfassungsordnung hält, sind in bislang beispielloser Weise Geheimhaltungsinteressen ausgespielt worden. Für die Verfasser des Regierungsentwurfs stand dabei keineswegs das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" der Bürger, sondern das eigene Interesse an der Verheimlichung bürokratischer Prozesse im Mittelpunkt. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird denn auch vor allem auf den "Schutz verwaltungsinterner Informationen und der öffentlichen Bediensteten bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten" abgestellt (S. 25). Während sich die im Bundestag vertretenen Parteien auf ein Gesetz zur Offenlegung von Stasi-Akten geeinigt haben, nach dem auch die Unterlagen über Stasi-Mitarbeiter ausgewertet werden können, soll in Schleswig-Holstein nach über 45 Jahren noch Täterschutz für NS-Aktivisten praktiziert und die Geheimhaltung von Materialien zum behördenmäßigen Machtmißbrauch nach 1945 durchgesetzt werden.

### 3. *Schlußfolgerungen und Konsequenzen*

Für ein schleswig-holsteinisches Archivgesetz liegen also zwei Entwürfe vor:

- der Entwurf von Beirat, AKENS und AKWSG, der den Wertentscheidungen des Grundgesetzes entspricht und der bisherigen Archivgesetzgebung

folgt, vorbildlich und normenklare Regelungen für die Sicherung und Nutzung von Archivgut konstituiert, in der Öffentlichkeit durchweg auf Zustimmung gestoßen ist, von allen historischen Vereinigungen im Lande mitgetragen wird, von der SPD-Fraktion nachdrücklich begrüßt wurde und von der SSW-Fraktion als Gesetzesvorlage im Landtag eingebracht worden ist;

- der Entwurf der Kieler Kultusbürokratie, der mit dem Grundgesetz zum Teil nicht vereinbar ist und hinter die bisherige Archivgesetzgebung zurückfällt, unzureichende und weitgehend unklare Regelungen für die Sicherung und Nutzung von Archivgut beinhaltet, in der Öffentlichkeit bislang nur auf Kritik gestoßen ist, von den historischen Vereinigungen im Lande abgelehnt und allein vom Kabinett gebilligt wurde.

Der Beirat für die Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein, der Arbeitskreis für die Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein und der Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins möchten die Landesregierung daher bitten,

*ihren Gesetzentwurf zurückzuziehen und  
sich der Vorlage der historischen Vereinigungen anzuschließen.*

Dabei sollte die Vorlage von Beirat, AKENS und AKWSG in Gestalt der Gesetzesinitiative des SSW noch einmal leicht überarbeitet und um die bisher fehlenden Regelungen der §§ 11 (Schutzrechte) und 15 (Sonstige öffentliche Archive) der Regierungsvorlage ergänzt werden. Es könnte dann rasch und konsensual ein richtungsweisendes Archivgesetz vom Landtag verabschiedet werden.

Sollte die Landesregierung sich jedoch nicht dazu in der Lage sehen, ihren Archivgesetzentwurf zurückzuziehen, so müssen zumindest die folgenden Änderungen vorgenommen werden, um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Erfüllung der Archivaufgaben wirklich zu ermöglichen:

- Die Anbietung von Unterlagen zur Archivierung muß innerhalb angemessener Fristen und uneingeschränkt erfolgen. Auch rechtsstaatswidrig angelegte Unterlagen sind von der Anbietung an die Archive nicht auszuschließen.

In § 7 müssen die **Abs. 1 und 2** daher lauten:

- (1) Die Behörden und Gerichte des Landes Schleswig-Holstein haben dem Landesarchiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, zur Übernahme anzubieten. Die Anbietung hat spätestens 10 Jahre nach Entstehung der Unterlagen zu erfolgen.
- (2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müßten oder könnten, enthalten oder besonderen Geheimhaltungsvor-

schriften unterfallen. Ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

- Die Nutzung von Archivgut darf nicht durch einfache Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen oder durch übermäßige Sperrfristen eingeschränkt werden. Personenbezogenes Archivgut ist dabei eindeutig zu definieren.

In § 10 müssen die **Abs. 1 bis 3** daher lauten:

- (1) Alles Menschen haben das Recht, Archivgut des Landesarchivs nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
  - (2) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit 1. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltung verletzt würde, ...
  - (3) Archivgut bleibt für 10 Jahre seit seiner Entstehung von der Nutzung ausgeschlossen. Unterliegt das Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften, darf es erst 30 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod der Betroffenen oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, 90 Jahre nach deren Geburt benutzt werden. Ist weder ein Todes-, noch ein Geburtsdatum feststellbar, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- Das Kommunale Archivwesen ist institutionell und fachlich abzusichern.

In § 14 **Abs. 1** muß es daher heißen:

...

3. ihre Unterlagen dem Landesarchiv oder einem sonstigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übergeben, sofern dieses zur Übernahme bereit ist. Die kommunale Körperschaft hat nach der Übergabe ihres Archivguts an das Landesarchiv oder ein sonstiges öffentliches Archiv die aus dessen Verwaltung entstehenden Kosten zu tragen. Näheres wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Kommunale Archive und Archivgemeinschaften müssen den archivfachlichen Anforderungen genügen. ...

In § 17 **Satz 2** muß es zudem heißen:

- ... Die §§ 14 und 15 treten am 1.1.1995 in Kraft.